

AZ: sse-8144/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin als Gasnetzbetreiberin berechtigt ist, für die Stilllegung des Erdgas-Netzanschlusses an der Lieferstelle der Beschwerdeführerin einen pauschalierten Kostenbetrag von 965,09 EUR zu verlangen.

Wegen des Einbaus einer Wärmepumpe kündigte die Beschwerdeführerin im März 2024 den Anschluss an das Gasnetz. Im Zuge der Installation der Wärmepumpe wurde der Gaszähler durch den von der Beschwerdeführerin beauftragten Installationsfachbetrieb entfernt und an der Lieferstelle verwahrt. Nachdem es zu Unstimmigkeiten bei der Umsetzung der Kündigung gekommen war, stellte die Beschwerdeführerin nach erfolgloser Beschwerde den Schlichtungsantrag nach § 111b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG.

Im Schlichtungsverfahren fand Anfang Juni 2024 ein Vor-Ort-Besprechungstermin des Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin mit Vertretern der Beschwerdegegnerin statt. Laut Protokoll vom 05.06.2024 wurde festgehalten, dass nicht nur die Herstellung eines inaktiven Netzanschlusses durch Außerbetriebnahme, sondern die Stilllegung des Anschlusses beantragt werde. Die Kündigung sei bestätigt. Im Protokoll heißt es, die auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin verlaufende Leitung gehe bei der Stilllegung in das Eigentum der Grundstückseigentümerin über. Dies beziehe sich nicht auf Leitungsabschnitte, die auf öffentlichem Grund verlegt seien. Es wurde sodann die Trennung der Hausanschlussleitung von der Verteilleitung besprochen. Der ausgebaute Erdgaszähler wurde von den Vertretern der Beschwerdegegnerin übernommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Schlussabrechnungen erstellt worden und unstreitig geblieben sind.

Laut Protokoll vom 05.06.2024 wiesen die Vertreter der Beschwerdegegnerin darauf hin, dass die Beschwerdeführerin nach § 9 der Niederdruckanschlussverordnung – NDAV – die Kosten der Stilllegung zu tragen habe. Der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin verwies dazu auf das Schlichtungsverfahren.

Nach Auftragserteilung stellte die Beschwerdegegnerin am 28.08.2024 eine Rechnung, mit der für die Stilllegung des Erdgas-Netzanschlusses pauschal 965,09 EUR verlangt werden.

Die Beschwerdeführerin lehnt die Begleichung des Rechnungsbetrages ab. Sie meint, für die Forderung gebe es keine rechtliche Grundlage. Insbesondere komme § 9 NDAV dafür nicht in Betracht, weil es nicht um eine Änderung des Anschlusses, sondern um dessen Stilllegung gehe. Selbst wenn dies anders beurteilt werde, sei der pauschalierte Rechnungsbetrag überhöht und könne nicht beansprucht werden.

Die Beschwerdeführerin beantragt sinngemäß die ersatzlose Stornierung der Rechnung vom 28.08.2024.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, den Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Sie meint, auch die hier verlangte Stilllegung des Anschlusses sei eine Änderung im Sinne des § 9 NDAV. Somit sei die Beschwerdeführerin zur Kostentragung verpflichtet. Die vorgenommene Pauschalierung der Kostentragungspflicht entspreche dem Verursachungsprinzip und sei in der Höhe nicht zu beanstanden.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist begründet. Für die Kostenerhebung fehlt es an einer rechtlichen Grundlage. Die Beschwerdegegnerin sollte die beanstandete Rechnung deshalb ersatzlos stornieren.

Nachdem die Meinungsverschiedenheiten über die Kündigung und ihre Bestätigung sowie den Ausbau des Zählers und die daraus folgenden Abrechnungsprobleme im Schlichtungsverfahren ohne Zutun der Schlichtungsstelle einverständlich geregelt worden sind, ist allein die Frage der Kostentragungspflicht streitig geblieben, da die Beschwerdeführerin keine Einwände gegen die im Protokoll niedergelegte Auffassung der Beschwerdegegnerin erhebt, das Eigentum der auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin verbauten Gasleitung gehe mit der Stilllegung in das Eigentum der Beschwerdeführerin über.

Auf eine vertragliche Grundlage kann der von der Beschwerdegegnerin erhobene Anspruch auf Zahlung pauschalierter Stilllegungskosten nicht gestützt werden. Der nunmehr gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 NDAV von der Beschwerdeführerin wirksam gekündigte Netzanschlussvertrag enthält keine Regelung für einen solchen Anspruch. Dass in das Netzanschlussverhältnis etwa durch Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteile einbezogen worden wären, die einen entsprechenden Anspruch tragen könnten, ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdegegnerin selbst nicht geltend gemacht.

Entscheidend für den Ausgang der Schlichtung ist deshalb, ob eine Kostentragungspflicht der Anschlussnutzerin für die Stilllegung auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 NDAV gestützt werden kann. Diese Frage ist zu verneinen. Soweit der Empfehlung der Schlichtungsstelle Energie in der Sache 457/24 vom 05.02.2025 die entgegengesetzte Auffassung entnommen werden kann, wird daran nicht festgehalten. Die seinerzeit vertretene Rechtsansicht kann nicht aufrechterhalten werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NDAV kann der Netzbetreiber die notwendigen Kosten für Änderungen des Netzanschlusses verlangen, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst worden sind. Wird bedacht, dass die Stilllegung des Anschlusses in der Weise vollzogen wird, dass die zum Hausanschluss führende Leitung in der Straße von der Verteilungsleitung getrennt wird und beide Leitungen anschließend verschlossen werden, so kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass nach dem Vollzug

der Stilllegung ein Gasanschluss in veränderter Form fortbestehe. Liegt aber ein Fortbestand nicht vor, kann nach dem Wortsinn von einer Änderung des ursprünglich bestehenden Anschlusses nicht die Rede sein. Eine solche Interpretation wäre nur dann zulässig, wenn auch nach dem Vollzug der Maßnahme ein zwar veränderter, aber doch immerhin in anderer Form noch existenter Anschluss an das Versorgungsnetz verblieben wäre. Die Stilllegung als Beseitigung des Anschlusses kann folglich nach dem Wortlaut nicht als Änderung identifiziert werden.

Die systematische Ordnung des § 9 Abs. 1 Satz 1 NDAV bestätigt dieses Ergebnis. Die Kostentragungspflicht wird ausgelöst durch eine Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage bedingt ist. Daraus folgt, dass der Ordnungsgeber einen engen Anwendungsbereich des Rechtsbegriffs „Änderung“ angeordnet hat. Anders wäre die Hinzusetzung der „Erweiterung“ nicht verständlich, macht sie doch deutlich, dass der Normgeber den Ausbau und die Verstärkung einer bestehenden Anlage nicht selbstverständlich als Änderung ansieht. Hat aber der Ordnungsgeber die Notwendigkeit gesehen und aufgegriffen, schon die Erweiterung einer fortbestehenden Anlage durch ausdrückliche Aufnahme in den Verordnungstext als Änderung zu qualifizieren, so erscheint ausgeschlossen, die im Text gerade nicht genannte Stilllegung/Beseitigung des Anschlusses gleichfalls als Änderung zu bezeichnen. Dass dieses Ergebnis dem Willen des Normgebers entspricht, zeigt auch § 8 Abs. 1 S. 3 NDAV. In dem dort bestimmt wird, dass nur der Netzbetreiber befugt ist, Netzanschlüsse zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern, abzutrennen und zu beseitigen, wird deutlich, dass die Abtrennung und Beseitigung nicht als Unterfälle einer Änderung im Sinne der Systematik der Verordnung angesehen werden können.

Erlauben damit die herkömmlichen Auslegungsmethoden nicht, die Anschlussbeseitigung als Änderung anzusehen, ließe sich das von der Beschwerdegegnerin für richtig gehaltene Ergebnis nur durch eine Fortbildung des § 9 Abs. 1 Satz 1 NDAV herstellen. Die Schlichtungsstelle Energie ist nach dem § 8 ihrer Verfahrensordnung an Recht und Gesetz gebunden. Ob dies eine Rechtsfortbildung bereits im Ansatz ausschließt, kann dahinstehen. Sie wäre jedenfalls im Wege einer hier in Betracht zu ziehenden Analogie nur dann möglich, wenn festgestellt werden könnte, dass die Niederdruckanschlussverordnung in ihrem § 9 eine planwidrige Regelungslücke enthält, die geschlossen werden muss. Die Frage lautet somit, ob der Normgeber der Niederdruckanschlussverordnung einen Regelungsgegenstand mit der Überschrift „Beseitigung von Gasnetzeinrichtungen“ im Blick hatte und regeln wollte, dann aber unterlassen hat, diese Absicht im Verordnungstext umzusetzen. Nur dann könnte von einer planwidrigen Regelungslücke gesprochen werden, die erst eine Analogie ermöglichen würde. Für die Richtigkeit einer solchen Annahme gibt es keine Anhaltspunkte. Eine Analogie scheidet deshalb aus. Weder die gesetzliche Verordnungsermächtigung in § 18 Abs. 3 EnWG noch die Niederdruckanschlussverordnung selbst enthalten Hinweise darauf, dass der Normgeber Regelungen für einen Abbau oder Rückbau von Teilen des Gasnetzes vorsehen wollte. Auch die amtliche Begründung der Verordnung (BR. Drs 367/06 vom 26.05.2006) bietet dafür keinen Anhalt. Dies lässt nur den Schluss zu, dass der Normgeber bei dem Erlass der Verordnung von einem auf Dauer angelegten Gasnetz ausgegangen ist, ohne die Möglichkeit eines späteren Rückbaus im Blick zu haben. Dass die Sichtweise sich im Zuge der Energiewende mit dem Abstand von fast 20 Jahren geändert hat und nunmehr das Fehlen von Regelungen zum Rückbau als Lücke erscheint, ändert daran nichts.

Scheidet eine Kostentragungspflicht der Beschwerdeführerin nach § 9 NDAV mithin aus, so kommt hinzu, dass auch die Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV – keine Vorschrift enthält, die einen Zahlungsanspruch der Beschwerdegegnerin begründen könnte. Schließlich kommen auch die aufwendungsersatzrechtlichen Vorschriften der §§ 670 oder 675 BGB als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht. Die Beschwerdegegnerin hat selbst von Beginn an, die Rechtsposition eingenommen, einen Zahlungsanspruch auf § 9 Abs. 1 NDAV stützen zu können. Sie hat schon deshalb nicht als Beauftragte zum Zwecke der Ausführung eines Auftrages der Beschwerdeführerin Aufwendungen getätigt, die sie nun zurückverlangt. Ein solches Vorgehen würde im Übrigen die pauschalierte Kostenberechnung ausschließen, die die Beschwerdegegnerin hier – gestützt auf § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NDAV – vorgenommen hat.

Soweit die Beschwerdegegnerin die Auffassung vertritt, die Gasleitung auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin sei mit der Stilllegung des Anschlusses in das Eigentum der Beschwerdeführerin übergegangen, ist die Richtigkeit dieses Ansatzes – wie bereits eingangs ausgeführt – vom Schlichtungsantrag nicht umfasst. Gleichwohl soll darauf hingewiesen werden, dass ein Eigentumsübergang nur rechtsgeschäftlich vorgenommen worden sein könnte. Ob hier angesichts der wechselseitigen Willenserklärungen ein Schenkungsvertrag und eine Eigentumsübertragung angenommen werden könnten, bedarf keiner abschließenden Beurteilung, erscheint aber zumindest zweifelhaft. Mehr dürfte dafür sprechen, dass die stillgelegte Gasleitung auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin, die nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist, auch nach der Stilllegung im Eigentum der Beschwerdegegnerin verblieben ist, was in Zukunft wegen der Duldungspflicht des § 12 NDAV und eines anschließenden Beseitigungsanspruchs noch von Bedeutung werden könnte.

Im Ergebnis des Schlichtungsverfahrens kann deshalb nur empfohlen werden, dass die Beschwerdegegnerin ihre Kostenrechnung ersatzlos storniert. Die Schlichtungsstelle Energie verkennt nicht die Tragweite dieses Ergebnisses. Führt die Energiewende unvermeidlich zu einem Rückbau der leitungsgebundenen Gasversorgung, so muss gleichwohl eine bezahlbare Versorgung der verbleibenden Letztverbraucher sichergestellt werden. Dies wiederum schließt aus, die Kostenbelastung der Letztverbraucher durch massiv steigende Netzentgelte – verursacht durch die Kosten des Rückbaus – erheblich zu steigern. Bei der bestehenden Rechtslage kann die Schlichtungsstelle Energie keinen Ausweg aus diesem Dilemma empfehlen. Einen solchen wird vielmehr der Normgeber durch eine Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens entwickeln müssen. Allein der Umstand, dass es in Fällen der vorliegenden Art der Anschlussnutzer ist, der durch seine Kündigung des Netzanschlussverhältnisses die Aufwendungen für die Stilllegung des Anschlusses verursacht, kann die im Energiewirtschaftsgesetz und in der Niederdruckanschlussverordnung nicht vorhandene rechtliche Grundlage für eine Kostentragungspflicht des – früheren – Anschlussnutzers nicht ersetzen (ebenso zur früheren Rechtslage: Hempel, in Hempel/Franke, Recht der Energie- und Wasserversorgung, § 10 AVBEltV Rn. 34; a.A. Theobald/Kühling/Hartmann/Blumenthal-Barby, Energierecht, NAV § 9 Rn. 15ff.).

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Die Beschwerdegegnerin storniert Ihre Kostenrechnung vom 28.08.2024 ersatzlos.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 10. September 2025



Jürgen Kipp
Ombudsmann